

II. Da Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschloffen haben, daß die künftigt anzuführenden Patrimonial-Gerichts-Verwerfer von der Großherzogl. Regierung verpflichtet und mit einer Instruction wegen ihrer Dienstobliegenheiten versehen werden sollen; so ist vor der Einführung eines Patrimonial-Beamten oder Gerichtshalters in solcher Absicht jederszeit eine Anzeige anher zu machen.

Eisenach, den 28. Jan. 1819.

Großherzogl. S. Landesregierung das.
G. A. Lhon.

III. Von der Großherzogl. Sächs. Cammer ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die von den Großherzogl. Rentämtern, Meißel- und Postgelber auch andern Einnahmen an die Großherzogl. Cammer-Casse eingeliefert werden den Gelder, nicht richtig fortirt und bisweilen unrichtig eingezählt seyn. Es werde auch beim Einpaden für die Dauerhaftigkeit der Rollen und Pakete so wenig gesorgt, daß der Cammer-Casse zuweilen ganze Lieferungen ausgegangen und durch einander vermischt auch die Rollen nicht mit der richtigen Aufschrift versehen, zugekommen sind.

Um fernern Schaden und Nachtheil zu vermeiden, wird hierdurch verordnet:

1. Alle, an die Großherzogl. Cammer-Casse einzuliefernden Gelder müssen richtig fortirt und eingezählt, gut und dauerhaft gepackt, gestempelt, auch mit Betrag, Sorte und Namen des Rentamtes, der Einnahme, oder des Einsenders, überschrieben seyn.

2. Jeder Defect an einem Geldpakete, welcher entweder bei der Cammer-Casse selbst, oder auch in der dritten Hand entdekt und nachgewiesen wird; soll von dem Einsender mit dem doppelten Betrag desselben ersetzt und bestraft werden. Die Großherzogl. Cammer-Casse ist besorgt, diesen doppelten Betrag des Defectes von derselben oder von künftigen Lieferungen derselben Einnahmestelle abzugreifen und hat den Strafbetrag zu verrechnen.

3. Diefelbe Bestrafung tritt auch für eingelieferte falsche oder umgangbare Münzsorten ein, welche ebenfalls als Defecte angesehen und bestraft werden.

4. Das Einpaden der Gelder soll, um regelmäßige Cassen-Pakete zu erhalten, immer in runden Summen geschehen, so daß bei 20 Zrn. und 1/3tel nie unter 20 thl. —, bey 10 Zrn. conv. 1/6. und 1/12tel nie unter 10 thl. — und bey 1/24tel nie unter 5 thl. gepackt werden, jedoch darüber in runden Zahlen bis zu 100 thl. — zu packen, ist gestattet.

5. Hat ein Rentamt oder eine andere der Großherzogl. Cammer untergeordnete Einnahme Geldpakete von einer Privatperson, oder einer andern zum Bereich Großherzogl. S. Cammer nicht gehörigen Cassen erhalten, so giebt dieß der an die Cammer-Casse liefernden Behörde kein Recht, solche Pakete eben so wieder abzuliefern, vielmehr müssen solche umgezählt und gut gepackt oder wenn sie sonst die oben 1. und 4. beschriebenen Eigenschaften haben, mit dem Namen der sie einliefernden Rechnungsstelle bezeichnet werden, damit die Cammer-Casse ihren Beudröhrmann habe. Ubrigens werden alle dann solche Pakete in Hinsicht des unter 2. und 3. Besagten als Rentamts-Pakete angesehen, oder als resp. Pakete der einsendenden Cameral-Einnahmestelle.

6. Wenn der Cammer-Casse zugehende Geldlieferungen, in der Emballage ausgegangen sind, was lediglih an nicht gehörig angewandter Vorsicht beim Einpaden derselben liegt, so werden auf Kosten und Gefahr der obliefernden Beamten umgezählt, oder so fort zurückgeschickt.

Indem solches den sämtlichen unter der Großherzogl. Cammer stehenden Rentämtern und sonstigen Rechnungsstellen bekannt gemacht wird, werden solche zugleich angewiesen, sich nach diesen Vorschriften genau zu achten und vor Schaden zu wahren, da der Großherzogl. Cammer-Casse ausgegeben worden ist, streng darauf zu halten, daß diesem Befehle überall genaue Folge geleistet und in dieser Sache die Pünktlichkeit erreicht werde, welche zeithero vorzüglich auch von den Großherzogl. Rentämtern des Neustädter Kreises beobachtet worden ist. Weimar den 17. Februar 1819.

Großherzogl. Sächs. Cammer das.
G. J. H. Kibel.

IV. Es ist mitunter vorgekommen, daß in mindern wichtigen Proceßsachen von den Amdtten Gebührenliquidationen gestellt worden sind, in welchen die Vorschriften des Gesetzes vom 31. May 1817. §. 102